

Vorlage-Nr.: **1934-2013/DaDi**  
 Aktenzeichen: 219-017  
 Fachbereich: KKH - Kreiskliniken  
 Beteiligungen: *KSt - Beteiligungsmanagement und -controlling*  
*L - Landrat*  
 Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums über den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg,,**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gründet frühestens zum 01.07.2014 in Ober-Ramstadt, Darmstädter Strasse ein Medizinisches Versorgungszentrum nach § 95 SGB V in der Rechtsform einer GmbH. Zu diesem Zweck übernimmt der Landkreis Darmstadt-Dieburg die jeweiligen Praxisanteile an der Berufsausübungsgemeinschaft Dr. Doerr (33,33%), Dr. Steitz-Doerr (33,33 %) und Herr Krist (33,33 %) mit zwei hausärztlichen Vertragsarztsitzen sowie einen internistisch-fachärztlichen Vertragsarztsitz. Der Kaufpreis der Vertragsarztsitze beläuft sich insgesamt auf Euro 400.000,-. Die erforderlichen Mittel zur Gründung der GmbH und zum Ankauf der Praxisanteile in Höhe von insgesamt Euro 425.000,- stehen im Finanzhaushalt 2014 des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verfügung.
2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird gem. § 95 Abs. 2 SGB V als Gesellschafter des MVZ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben.

## **Begründung:**

### **1. Zentrum für medizinische Versorgung Ober-Ramstadt**

#### **a) Ausgangslage**

In Deutschland droht eine gravierende Unterversorgung an niedergelassenen Ärzten. Aktuell fehlen ca. 3.600 niedergelassene Ärzte, darunter ca. 2.000 Hausärzte, ca. 1.300 Psychotherapeuten sowie ca. 300 Fach- und Kinderärzte. Hierbei bestehen regionale Unterschiede. In den meisten Städten herrscht eine Überversorgung durch die konzentrierte Ansiedlung von Ärzten während ein Mangel insbesondere in den ländlichen Gebieten zu verzeichnen ist. Speziell die Praxen auf dem Land „verwaisen“. Bundesweit gibt es in mehr als der Hälfte aller Planungsbereiche freie Hausarztsitze. Ebenso konzentrieren sich die Ausbildungen (Medizinische Fakultäten, attraktive Lehrkrankenhäuser etc.) in den größeren Städten.

Darmstadt-Dieburg ist ein Wachstumskreis. Seit der Gründung 1977 zogen mehr als 45.000 neue Bürgerinnen und Bürger in den "Kragen" rund um Darmstadt. 290.000 Landkreisbewohner können sich nicht irren, wenn sie sich in einer der 23 Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg wohl fühlen. Es ist die Vielfalt der Landschaften, die den Landkreis Darmstadt-Dieburg kennzeichnet. High Tech und Beschaulichkeit stehen sich im Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht im Weg. Unternehmen der Informationstechnik stören die Kuh auf der Weide nicht.

Dennoch macht der drohende Ärztemangel im niedergelassenen Bereich auch vor unserem Landkreis nicht halt. Während der eher städtisch geprägte Westkreis noch eine ausreichende ambulante Versorgung aufweisen kann, so bestehen Probleme im ländlich geprägten Osten und Süden des Kreises. Kommunen wie Babenhausen weisen bereits eine Unterversorgung an Hausärzten auf. In anderen Kommunen droht dies.

Um diesen Mangel im ambulanten Bereich zu verhindern bzw. nicht noch zu vergrößern, bedarf es neuer Konzepte in der medizinischen Versorgung. Nur ein Miteinander aller auf dem Gesundheitsmarkt beteiligten Einrichtungen kann auf Dauer die medizinische Versorgung in unserem Landkreis sichern. Der Landkreis möchte die Herausforderung, medizinischen Fortschritt und medizinische Tradition zu verbinden, annehmen. Für die Zukunft gilt es, die örtlichen und regionalen Stärken zu koordinieren und sektorenübergreifende Kooperationen zu fördern.

Als kommunaler Krankenhausträger gewährleistet der Landkreis Darmstadt-Dieburg die medizinische Versorgung der Menschen vor Ort. Zur Sicherung der ambulanten Versorgung sind neue Konzepte sowie eine sektorenübergreifende Kooperation notwendig.

Die in Ober-Ramstadt ansässige Berufsausübungs- und Praxisgemeinschaft in der Darmstädter Str. 66-68 ist ein Erfolgsmodell. Die niedergelassenen Ärzte Dr. Doerr (Internist), Dr. Steitz-Doerr (hausärztliche Internistin), Dr. Krist (Hausarzt) sind bereits seit vielen Jahren in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Darüber hinaus besteht mit Herrn Dr. Goebel (Internist) eine Praxisgemeinschaft. Diese Berufsausübungs- und Praxisgemeinschaft besteht, um medizinische wie wirtschaftliche Synergien zu nutzen.

Die Praxis ist einer der Eckpfeiler der ambulanten internistischen wie hausärztlichen Versorgung in Ober-Ramstadt. Die Praxis ist wirtschaftlich gesund und sehr gut von der Bevölkerung angenommen. Im Zuge des anstehenden Ruhestandes der beiden Ärzte Dr. Doerr und Dr. Steitz-Doerr besteht das Risiko einer internistischen wie hausärztlichen Unterversorgung in Ober-Ramstadt. Auf Wunsch des Bürgermeisters wurden Gespräche zwischen Vertretern der Praxis, des Landkreises, der Kommune sowie der Kreiskliniken aufgenommen, um einen Fortbestand der Praxis zu gewährleisten. In partnerschaftlichen Gesprächen und konstruktiven Abstimmungsrunden wurde seitens der beteiligten Partner herausgearbeitet, dass für einen Fortbestand der Praxis die Gründung eines gemeinsamen Medizinischen Versorgungszentrums unter dem Namen „Zentrum für

medizinische Versorgung Ober-Ramstadt“ die ideale Lösung darstellen würde.

### **b) Sozialrechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinischen Versorgungszentrums**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Träger des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ und damit Inhaber des Versorgungsauftrages der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gründet zum 01.07.2014 ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nach § 95 Abs. 1a Sozialgesetzbuch V in der Rechtsform der GmbH. MVZs sind „fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind“.

MVZs können von jedem Leistungserbringer, der aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnimmt, gegründet werden. Gründer eines MVZs dürfen daher abschließend per gesetzliche Anordnung nur Leistungserbringer im Sinne des vierten Kapitels des SGB V sein, so unter anderem ein zugelassenes Krankenhaus.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist ein geeigneter Gründer, da der Landkreis ein Plankrankenhaus im Sinne des § 108 Nr. 2 SGB V betreibt, das als solches Krankenbehandlungen für gesetzlich Versicherte erbringen darf. Als Träger dieser Einrichtung ist der Antragssteller damit Leistungserbringer im Sinne des § 95 Abs. 1 a SGB V. Aufgrund der neueren Gesetzeslage ist ein MVZ nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglich, wobei aufgrund von haftungsrechtlichen Gesichtspunkten die GmbH empfohlen wird. Eine Gründung der GmbH unmittelbar durch den Eigenbetrieb selbst ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit hingegen nicht möglich. Für die Zulassung eines MVZs in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist außerdem Voraussetzung, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben.

Die Voraussetzungen der fächerübergreifenden ärztlich geleiteten Einrichtung nach § 95 Abs. 1 SGB V ist ebenfalls gegeben, da neben einer hausärztlich-internistischen sowie allgemeinärztlichen Vertragsarztzulassung auch eine internistisch-fachärztlicher Zulassung in das MVZ übertragen wird. Alle Vertragsarztzulassungen werden derzeit durch Vertragsärzte besetzt, die zur Gründung des MVZs sowie zugunsten ihrer eigenen Anstellung im MVZ auf ihre Vertragsarztzulassungen verzichten.

Herr Dr. Doerr sowie Herr Krist werden als angestellte Ärzte im MVZ tätig sein. Frau Dr. Steitz-Doerr wird nach Übertragung ihrer Vertragsarztzulassung und Anstellung im MVZ ihren Angestelltensitz zum frühestmöglichen Zeitpunkt an eine andere Ärztin/ einen anderen Arzt übertragen. Die Ärztliche Leitung hat nach § 95 Abs. 1 SGB V durch einen angestellten Arzt des MVZ zu erfolgen und wird durch einen noch namentlich zu benennenden angestellten Arzt übernommen. Die Geschäftsführung des MVZ wird dem Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ übertragen.

Das Zulassungsverfahren wird nach Genehmigung durch den Kreistag vor dem Zulassungsausschusses der KV Hessen betrieben. Sämtliche Praxisübernahme- und Anstellungsverträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung der Ärztinnen und Ärzte in Hessen der Zulassung des MVZs bestandskräftig zugestimmt hat.

### **c) Kommunalrechtliche Voraussetzungen zur Gründung einer GmbH**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Träger des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ und damit Inhaber des Versorgungsauftrages der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gründet zum 01.07.2014 ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nach § 95 Abs. 1a Sozialgesetzbuch V

in der Rechtsform der GmbH.

Für die Gründung einer Gesellschaften ist gemäß § 30 Nr. 10 HKO bzw. § 51 Nr. 11 HGO die Zustimmung des jeweiligen Stadtverordnetenversammlung bzw. des Kreistages erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Gesellschaften aus Sicht der jeweiligen Stadt bzw. des Landkreises um eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung handelt.

Damit sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg mittelbar beteiligen kann, sind die kommunalrechtlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung zu prüfen.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO darf sich der Landkreis wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann.

Die neu zu gründende GmbH ist auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig. Somit sind die Voraussetzungen des § 121 (2) Ziff. HGO erfüllt, nach denen es sich **nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit** im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung handelt. Die oben genannten Voraussetzungen sind daher nicht anzuwenden.

Nach § 122 Abs. 2 HGO sind die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 mit Ausnahme der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft zu erfüllen.

Eine Gemeinde darf demnach eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

- 1) die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- 2) die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- 3) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden und
- 4) die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft ist nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

Zu 1) Bezüglich der Einzahlungsverpflichtung des Landkreises wird auf die Ausführungen unter Punkt d) wirtschaftliche Eckpunkte verwiesen.

Die Haftung des Landkreises erstreckt sich zunächst auf die als Gesellschafter einer GmbH und somit in Höhe der Kapitaleinlage

Darüber hinaus sieht § 95 Abs. 2 SGB V vor, dass der Landkreis als Gesellschafter des MVZs eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen

und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlichen Tätigkeit abgeben muss.

Die Haftung hieraus ist nur sehr begrenzt. Hierzu wird auf Punkt 2 (Ausführungen zur selbstschuldnerischen Bürgschaft) verwiesen.

Zu 2) Über den Gesellschaftsvertrag werden dem Landkreis die notwendigen Rechte eingeräumt, die einen angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft bedeuten.

Zu 3) Dies wird im Gesellschaftsvertrag so geregelt.

Zu 4) Vorliegend handelt es sich um den Bereich der Daseinsvorsorge, da durch die Gründung des MVZs die fach- und hausärztliche Versorgung im Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährleistet werden soll. Diese ist derzeit gefährdet.

Bereits jetzt sind im Versorgungsgebiet Darmstadt (**Anlage**) 13,5 Vertragsarztsitze unbesetzt. Ober-Ramstadt gehört im hausärztlichen Bereich zum Kreis Darmstadt, seit die KV im Jahr 2013 die Versorgungsgebiete neu definiert hat. In Dieburg und Groß-Umstadt sind derzeit insgesamt 9 Hausarztsitze unbesetzt. Die Kassenärztliche Vereinigung hat bereits im Jahr eine Studie zur aktuellen ambulanten Versorgungssituation für jeden Landkreis in Hessen individuell erstellt und herausgegeben. Dieser Studie ist zu entnehmen, dass im Landkreis Darmstadt-Dieburg 42,31 % der Hausärzte 50 bis 59 Jahre sind und 20,51 % 60 Jahre und älter sind.

Finden diese Praxen keine Nachfolger, werden weitere Sitze unbesetzt bleiben (rund 85 Sitze), so dass eine massive Unterversorgung sich bereits jetzt abzeichnen lässt (Seite 9 der Studie). Hierbei zeigt sich, dass Ober-Ramstadt mit besonders betroffen ist, da hier bereits über 50% der Hausärzte über 55 Jahre alt ist (Seite 11 der Studie). Die Studie zeigt die in den nächsten Jahren entstehende Unterversorgung im hausärztlichen Bereich deutlich auf, macht jedoch auch deutlich, dass die Kassenärztliche Vereinigung ihre Aufgabe in der Begleitung des Praxisübergangs sieht, jedoch selbst keine Lösungen für die drohende Unterversorgung anbieten kann. Entsprechendes wird auch durch das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Ober-Ramstadt bestätigt.

Auf fachärztlicher Versorgungsebene wurde aufgrund der neuen Raumordnung der Kassenärztlichen Versorgung derzeit keine Unterversorgung festgestellt. Allerdings beziehen sich diese Zahlen auf den gesamten Landkreis Darmstadt-Dieburg, so dass diese Auswertung keine Aussage über den lokalen Versorgungsbedarf enthält. Mit Wegfall der derzeitigen Gemeinschaftspraxis/ Praxisgemeinschaft würde es auch am Standort Ober-Ramstadt keine fachärztliche Versorgung geben. Dies bestätigt auch der Bürgermeister der Stadt Ober-Ramstadt. Zudem setzt die Gründung eines MVZs, wie bereits oben dargelegt, voraus, dass es sich um eine fächerübergreifende Einrichtung handelt. Damit ist auch aus diesem Grund eine Übernahme des internistischen Sitzes erforderlich.

#### **d) Wirtschaftliche Eckpunkte**

Auf Basis der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) der Jahre 2011 sowie 2012 sowie aller vorliegenden Verträge und Unterlagen wurde eine Bewertung der Praxissitze vorgenommen. Der Umsatz entwickelt sich im Zeitraum stabil und beläuft sich für die Sitze von Dres. Doerr, Steitz-Doerr sowie Krist auf rd. Euro 750.000,- im Jahresmittel (inkl. Einnahmen aus Praxisgebühr). Die Personalaufwandsquote lag mit 20,6% in 2012 sowie mit 20,8% in 2011 gegenüber Praxisvergleichswerten auf einem niedrigen Niveau. In der Regel liegt die Personalaufwandsquote bei kleinen und mittelgroßen Praxen je nach Fachrichtung zwischen 25 % und 30 %. Die vorhandenen medizinischen Geräte im Eigentum der Praxis wurden seitens eines externen Unternehmens auf rd. Euro 30.000,- bewertet. Die Praxisräumlichkeiten in der Darmstädter Straße 66 sind angemietet. Die Miete ist ortsüblich. Die Praxisausstattung ist insgesamt in einem befriedigenden Zustand. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis ist deutlich positiv. Es besteht eine Liquiditätsüberdeckung. Verbindlichkeiten werden keine übernommen. Der Kaufpreis für die drei Sitze liegt bei Euro 400.000,-. Dieser Kaufpreis setzt sich dabei aus

einem materiellen sowie immateriellen Wert zusammen. Unter dem materiellen Wert (Substanzwert) versteht man das Betriebsvermögen, die Praxisausstattung, das gesamte Inventar und die Praxisgeräte. Der immaterielle Vermögenswert sind insbesondere der Patientenbestand und Ruf der Praxis. Der Kaufpreis entspricht in etwa einem halben Jahresumsatz und wird unter Berücksichtigung der genannten Bewertungsfaktoren als angemessen und marktüblich beurteilt.

## 2. Selbstschuldnerische Bürgschaft

Wie bereits unter Ziff. 1b) dargelegt, ist nach § 95 Abs. 2 SGB V Voraussetzung für die Zulassung bei MVZs in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine *selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen* für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss sich auch auf Forderungen beziehen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden, § 95 Abs. 2 SGB V. Damit werden die juristischen Personen haftungsrechtlich den als Personengesellschaften organisierten Organisationen gleichgestellt, also der GbR, in welcher üblicher Weise Arztpraxen geführt werden. Es soll sichergestellt werden, dass das MVZ durch die gewählte Rechtsform gegenüber der üblichen Arztpraxis über keinen Haftungsvorteil verfügt.

Die Bürgschaft bezieht sich hierbei ausschließlich auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ. Da das MVZ nach Leistungserbringung grundsätzliche Forderungsinhaber gegenüber der KV bzw. Krankenkassen ist, kann es sich bei den Forderungen der KV und Krankenkassen im Wesentlichen um Gebührenforderungen sowie Regressforderungen aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Plausibilitätsprüfungen handeln oder aber aus Fehlabberechnungen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist in § 104 Abs. 2 HGO geregelt. Danach darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 104 Abs. 2 HGO besagt ergänzend, dass grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernommen werden dürfen, da diese dem Umfang nach beschränkt sind. Gemäß Satz 2 der Verwaltungsvorschrift müssen selbstschuldnerische Bürgschaften auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse unter Anlegung eines kritischen Maßstabs zulässig.

Eine solche Ausnahme ist vorliegend gegeben. Wie bereits unter Ziff. 1 c) ausgeführt, besteht die große Gefahr einer hausärztliche Unterversorgung, so dass der Landkreis durch die Gründung des MVZs Aufgabe der Daseinsvorsorge übernimmt. Dies ist nur möglich, wenn eine solche selbstschuldnerische Bürgschaft, die durch § 104 Abs. 2 HGO nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, erteilt wird. Denn der Zulassungsausschuss ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gehalten auf die Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu bestehen und kann ohne diese keine Zulassung erteilen. Ein Ermessensspielraum besteht hierbei seitens des Zulassungsausschusses nicht.

Bei der Erteilung der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist neben der Situation im Bereich der hausärztlichen Versorgung in die Abwägung ebenfalls mit einzubeziehen, dass der Landkreis durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko eingeht. Die Bürgschaft ist, wie oben dargestellt, auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der

Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlabberechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

Auch der Eintritt einer relevanten Forderung seitens der KV oder Krankenkassen ist aufgrund der bisherigen Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis auch für die Zukunft sehr unwahrscheinlich. Gegenüber der Gemeinschaftspraxis Dr. Steitz-Doerr, Dr. Doerr & Krist sind noch niemals etwaige Regresse und Forderungen geltend gemacht worden. Da die Ärzte, die die Gemeinschaftspraxis betrieben haben, ihre Tätigkeit im MVZ fortgesetzt haben, ist eine positive Prognose für die Zukunft zu erteilen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt: KKH Eigenbetrieb „Kreiskliniken“  
 Investitionsmaßnahme: Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums über den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

<b>Auszahlungen</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
(Finanzhaushalt)	425.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>Erträge</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

**Anlage:**

- KV Hessen Versorgung Heute Teil 13 Hausärzte Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Schreiben BG Herr Schuchmann zur Zukunft der hausärztlichen Versorgung in Ober-Ramstadt
- Tabelle Hausärztliche / Allgemeine fachärztliche Versorgungsebene